



Adressen der Geschäftsstellen

NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung

3300 **Amstetten**, Hauptplatz 26
Tel. 07472/65380, Fax-DW 14
sachwalterschaft-am@noelv.at
bewohnervertretung-am@noelv.at

2340 **Mödling**, Wienerstraße 2/2/2
Tel. 02236/48882, Fax-DW 4, 19
sachwalterschaft-md@noelv.at
bewohnervertretung-md@noelv.at

3100 **St. Pölten**, Bräuhausgasse 5/2/3
Tel. 02742/361630, Fax-DW 20
sachwalterschaft-stp@noelv.at
bewohnervertretung-stp@noelv.at

2700 **Wr. Neustadt**, Wiener Straße 23
Tel. 02622/26738, Fax-DW 4
sachwalterschaft-wrn@noelv.at
bewohnervertretung-wrn@noelv.at

3370 **Ybbs**, Stauwerkstraße 1
Tel. 07412/55680, Fax-DW 8
sachwalterschaft-yb@noelv.at

3910 **Zwettl**, Weitraer Straße 19
Tel. 02822/54258, Fax-DW 8
sachwalterschaft-zw@noelv.at
bewohnervertretung-zw@noelv.at

Geschäftsführung

NÖ Landesverein für Sachwalterschaft
und Bewohnervertretung
3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/2
Tel. 02742/77175
sachwalterschaft@noelv.at
bewohnervertretung@noelv.at

Sachwalterschaft für die Betroffenen

Wollen Sie Näheres erfahren, rufen Sie uns an (Tel. 02742/77175) oder besuchen Sie unsere Homepage www.noelv.at. Ein Musterformular für die Vorsorgevollmacht steht auf unserer Homepage zum Downloaden bereit.

Informationen über „Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger“ als weitere Alternativen zur Sachwalterschaft sowie über „Sachwalterschaft“ entnehmen Sie bitte unseren Foldern.

Gerne übermitteln wir Ihnen auch unsere Broschüren zu „Sachwalterschaft“ und „Bewohnervertretung“.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Folder lediglich die männliche Schreibform verwendet.

Wir über uns

1984 wurde der NÖ Landesverein für Sachwalterschaft vom Bundesland Niederösterreich und von in Niederösterreich tätigen sozialen Organisationen gegründet. Aufgabe des Vereins ist es, den Gerichten geeignete haupt- und ehrenamtliche Vereins-sachwalter zur Verfügung zu stellen. Das Bundesministerium für Justiz fördert den gemeinnützigen und überparteilichen Verein, um die im Sachwalterrecht vorgesehenen Aufgaben für psychisch kranke und geistig behinderte Menschen wahrnehmen zu können.

Impressum:

Herausgeber:
NÖ Landesverein für Sachwalterschaft
und Bewohnervertretung
Bräuhausgasse 5/2/2, 3100 St. Pölten
Tel. 02742/77175
sachwalterschaft@noelv.at
F. d. I. v.: DSA Ingrid Nagode-Gabriel



Vorsorgevollmacht



NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung

Durch die Änderung des Sachwalterrechts ab 1.7.2007 sollen Sachwalterschaften auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen die Bestellung eines Sachwalters unumgänglich ist. Dies soll dadurch erreicht werden, dass der Gesetzgeber Alternativen zur Sachwalterschaft in Form der Vertretung nächster Angehöriger und der Errichtung von Vorsorgevollmachten anbietet.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Als Vorsorgevollmacht definiert das Gesetz eine Vollmacht, die dann gelten soll, wenn der Vollmachtgeber seine

- Geschäftsfähigkeit,
 - Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder
 - Äußerungsfähigkeit
- verliert.

Vertretung durch einen Vorsorgebevollmächtigten

Jeder hat die Möglichkeit für den Fall, dass er in Zukunft bestimmte Angelegenheiten nicht mehr alleine regeln kann, einer Person, zu der er besonderes Vertrauen hat, vorsorglich eine Vollmacht zu erteilen. Diese so genannte Vorsorgevollmacht tritt erst beim späteren Verlust der Geschäftsfähigkeit in Kraft.

Welche Arten von Vorsorgevollmachten gibt es?

Eigenhändige Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht wird vom Vollmachtgeber eigenhändig geschrieben und unterschrieben.

Fremdhändige Vorsorgevollmacht

- Die Vorsorgevollmacht wird vom Vollmachtgeber eigenhändig unterschrieben: dann muss er in Gegenwart von drei unbefangenen, eigenberechtigten und sprachkundigen Zeugen erklären, dass der Inhalt der Vollmachtsurkunde seinem Willen entspricht.
- Die Vorsorgevollmacht wird vom Vollmachtgeber nicht unterschrieben: in diesem Fall muss die Bekräftigung durch einen Notar erfolgen.

Besondere Formvorschriften gelten bei:

- Einwilligung in schwerwiegende, nachhaltige medizinische Behandlungen
- Entscheidung über die dauerhafte Änderung des Wohnortes und
- Besorgung von Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören

Die Errichtung muss in diesen Fällen vor einem Rechtsanwalt, Notar oder Gericht erfolgen.

Wie und worüber muss der Vollmachtgeber informiert werden?

Der Vollmachtgeber muss in obigen Fällen über die Rechtsfolgen einer Vorsorgevollmacht sowie über die Möglichkeit, dass er sie jederzeit widerrufen kann, informiert werden.

Die Vornahme der Belehrung muss auf der Vollmachtsurkunde vom Rechtsanwalt, Notar oder Gericht unter Beisetzung seines Namens und seiner Adresse durch eigenhändige Unterschrift dokumentiert werden.

Registrierung der Vorsorgevollmacht

Vorsorgevollmachten können im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert werden. Die Registrierung einer Vorsorgevollmacht kann von Rechtsanwälten oder Notaren vorgenommen werden, die nach erfolgter Registrierung den Vollmachtgeber davon verständigen müssen. Der Vollmachtgeber und der Bevollmächtigte sollten je eine Ausfertigung der Vorsorgevollmacht aufbewahren.

Wie wird eine Vorsorgevollmacht wirksam?

Das Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht kann dann registriert werden, wenn ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, das bescheinigt, dass der Vollmachtgeber

- nicht mehr geschäftsfähig,
- nicht mehr einsichts- und urteilsfähig oder
- nicht mehr äußerungsfähig ist.

Die Registrierung des Wirksamwerdens einer Vorsorgevollmacht darf nur von einem Notar erfolgen. Nach erfolgter Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht muss der Notar dem Bevollmächtigten eine Bestätigung darüber ausstellen (Registrierungsbestätigung).

Wie lange gilt die Vorsorgevollmacht?

Diese gilt bis zu ihrem Widerruf und kann vom Vollmachtgeber jederzeit widerrufen werden. Als Widerruf der Vorsorgevollmacht gilt auch, wenn der Vollmachtgeber nach Verlust seiner Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit zu erkennen gibt, dass er durch den Bevollmächtigten nicht mehr vertreten werden will.